

ZERTIFIZIERUNGSVERTRAG

Z 0005-02 / 2003

Zwischen der Firma

BASF Performance Products GmbH

**Roseggerstraße 101
A-8670 Krieglach**

in der Folge kurz „Hersteller“ genannt,

und dem

**Amt der Wiener Landesregierung
Zertifizierungsstelle für Bauprodukte**

**Rinnböckstraße 15
A-1110 Wien**

in der Folge kurz „Zertifizierungsstelle“ genannt,

wird für die Produktionsstätte

BASF Performance Products GmbH

**Roseggerstraße 101
A-8670 Krieglach**

in der Folge kurz „Werk“ genannt

folgender Zertifizierungsvertrag abgeschlossen:

Vertragsinhalt:

1	Vertragsgegenstand	2
2	Aufgaben der Zertifizierungsstelle	2
3	Pflichten des Herstellers	4
4	Berichterstattung und Auskunftspflicht	5
5	Verstöße und Fehler	6
6	Vertraulichkeit	6
7	Kostenregelung	6
8	Veröffentlichung und Werbung	7
9	Haftung	7
10	Vertragsdauer	7
11	Gerichtsstand	8
12	Vereinbartes Recht / Verhandlungssprache	8
13	Schriftform	8

1 Vertragsgegenstand

Vertragsgegenstand ist die Zertifizierung der werkseigenen Produktionskontrolle des Werkes für

Zusatzmittel für Beton nach EN 934-2¹⁾,

entsprechend dem Konformitätsbescheinigungssystem 2+ der Richtlinie 89/106/EWG (Bauproduktenrichtlinie), Anhang III.2.(ii), Möglichkeit 1, mit laufender Überwachung, Beurteilung und Anerkennung der werkseigenen Produktionskontrolle.

2 Aufgaben der Zertifizierungsstelle

2.1 Die Zertifizierungsstelle ist verantwortlich für die Durchführung des Zertifizierungsverfahrens, das aus folgenden Elementen besteht:

- Erstinspektion des Werkes und der werkseigenen Produktionskontrolle
- Zertifizierung und Ausstellung des Zertifikates über die in Punkt 1 angeführte werkseigene Produktionskontrolle des gegenständlichen Werkes
- Laufende Überwachung, Beurteilung und Anerkennung der werkseigenen Produktionskontrolle und
- Falls erforderlich: Maßnahmen bei Nichterfüllung der Anforderungen

Die Zertifizierungsstelle lässt die Erstinspektion des Werkes und der werkseigenen Produktionskontrolle sowie die laufende Überwachung und Beurteilung der werkseigenen Produktionskontrolle von akkreditierten Überwachungsstellen auf Kosten des Herstellers durchführen.

¹⁾ In der jeweils gültigen, im Amtsblatt der Europäischen Union kundgemachten Fassung

a) Erstinspektion des Werkes und der werkseigenen Produktionskontrolle

Die Erstinspektion des Werkes und der werkseigenen Produktionskontrolle wird gemäß den Bestimmungen der in Punkt 1 definierten technischen Spezifikation durch eine von der Zertifizierungsstelle beauftragte akkreditierte Überwachungsstelle vorgenommen. Seitens der akkreditierten Überwachungsstelle wird ein Erstinspektionsbericht erstellt und an die Zertifizierungsstelle übermittelt.

b) Zertifizierung und Ausstellung des Zertifikates über die werkseigene Produktionskontrolle

Der Erstinspektionsbericht der akkreditierten Überwachungsstelle dient als Grundlage für die Zertifizierung und Ausstellung des Zertifikates für die in Punkt 1 angeführte werkseigene Produktionskontrolle des gegenständlichen Werkes.

Die Zertifizierung umfasst

- die Feststellung, dass unter Verantwortung der Zertifizierungsstelle eine Erstinspektion des Werkes und der werkseigenen Produktionskontrolle durchgeführt wurde, weiters
- die Feststellung, dass das Bauprodukt einer Erstprüfung durch den Hersteller unterzogen wurde sowie einer werkseigenen Produktionskontrolle durch den Hersteller und zusätzlichen Prüfungen von im Werk entnommenen Proben nach festgelegtem Prüfplan durch den Hersteller unterzogen wird und der vertraglich festgelegten Fremdüberwachung unterliegt.

Das Zertifikat über die werkseigene Produktionskontrolle wird ausgestellt, wenn das Werk und die werkseigene Produktionskontrolle für das Bauprodukt nach Punkt 1 den relevanten Anforderungen der EN 934-2¹⁾ entspricht.

Im von der Zertifizierungsstelle parallel zum Zertifikat über die werkseigene Produktionskontrolle verfassten Bericht werden die Grundlagen der Zertifizierungsentscheidung dokumentiert und an den Hersteller übermittelt.

c) Laufende Überwachung, Beurteilung und Anerkennung der werkseigenen Produktionskontrolle

Die Durchführung der Überwachung und die Beurteilung der werkseigenen Produktionskontrolle erfolgt durch eine von der Zertifizierungsstelle beauftragte Überwachungsstelle entsprechend den Bestimmungen der in Punkt 1 festgelegten technischen Spezifikation.

Zu jeder Fremdüberwachung verfasst die Überwachungsstelle einen Bericht und übermittelt diesen der Zertifizierungsstelle.

Auf Basis des Überwachungsberichtes erstellt die Zertifizierungsstelle einen Bericht, der - zutreffendenfalls - die Feststellung enthält, dass die werkseigene Produktionskontrolle für den betrachteten Überwachungszeitraum anerkannt wird und übermittelt diesen einschließlich einer Kopie des Überwachungsberichtes dem Hersteller.

¹⁾ In der jeweils gültigen, im Amtsblatt der Europäischen Union kundgemachten Fassung

d) Maßnahmen bei Nichterfüllung der Anforderungen

Die Zertifizierungsstelle hat das Recht geeignete Maßnahmen zu ergreifen, wenn festgestellt wird, dass die werkseigene Produktionskontrolle, oder andere Erfordernisse nicht mehr den Anforderungen der in Punkt 1 definierten technischen Spezifikation entsprechen. Diese Maßnahmen können bis zur Zurückziehung des Zertifikates reichen.

Weiters hat die Zertifizierungsstelle das Recht, in begründeten Fällen Sonderüberwachungen durchzuführen bzw. durchführen zu lassen.

- 2.2 Die Ergebnisse eines etwaigen vorangegangenen Zertifizierungsverfahrens der werkseigenen Produktionskontrolle für das im Werk hergestellte Bauprodukt nach Abschnitt 1 durch eine andere anerkannte Stelle werden berücksichtigt.
- 2.3 Die Beauftragten der Zertifizierungsstelle und der im Zertifizierungsverfahren tätigen Überwachungsstellen sind berechtigt, während der Betriebsstunden die Betriebs- und Lagerräume des Herstellers, einschließlich der Auslieferungslager, zu betreten und die im Zusammenhang mit der Fremdüberwachung erforderlichen Handlungen vorzunehmen.

3 Pflichten des Herstellers

- 3.1 Zur ordnungsgemäßen Durchführung des Zertifizierungsverfahrens hat der Hersteller der Zertifizierungsstelle bzw. der von der Zertifizierungsstelle beauftragten Überwachungsstelle folgende Unterlagen zu übergeben:
- a) Angaben über das in Punkt 1 genannte Bauprodukt und den Produktionsablauf
 - b) Nachweis der Einrichtung und Durchführung der werkseigenen Produktionskontrolle entsprechend den Bestimmungen der in Punkt 1 definierten technischen Spezifikation
 - c) Aufzeichnungen und Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle
 - d) Nachweis über Durchführung der Erstprüfung des Bauproduktes entsprechend den Vorgaben der technischen Spezifikation in Punkt 1
 - e) Falls der Hersteller für die werkseigene Produktionskontrolle des Bauproduktes vorher in einem Vertragsverhältnis mit einer anderen Stelle stand, sind die entsprechenden Ergebnisse der Fremdüberwachung sowie der vorausgegangenen Zertifizierung der Zertifizierungsstelle vorzulegen. Der Hersteller gestattet der Zertifizierungsstelle in diesem Zusammenhang auch die Einholung von Auskünften bei diesen Stellen auf direktem Weg
- 3.2 Der Hersteller ist verpflichtet, der Zertifizierungsstelle und der im Auftrag der Zertifizierungsstelle tätigen Überwachungsstelle
- a) Änderungen in der Zusammensetzung und in der Herstellung des in Punkt 1 genannten Bauprodukts, der fertigungsbezogenen Werkseinrichtung und in dem verantwortlichen Fachpersonal innerhalb eines Monats anzuzeigen

- b) auf Anfrage alle, für die Fremdüberwachung und die Zertifizierung relevanten physikalischen, chemischen und technologischen Eigenschaften der Bauprodukte mitzuteilen
 - c) eine Unterbrechung der Herstellung der Bauprodukte, die eine vertragsgemäße regelmäßige Fremdüberwachung unmöglich macht, unter Angabe der voraussichtlichen Dauer unverzüglich mitzuteilen; das Gleiche gilt für die Wiederaufnahme der Fertigung
- 3.3 Der Hersteller ist verpflichtet, über Beanstandungen bezüglich der in Punkt 1 genannten Bauprodukte und über die vorgenommenen Korrekturmaßnahmen Aufzeichnungen zu führen, und diese auf Verlangen der Zertifizierungsstelle vorzulegen.
- 3.4 Im Falle der Mitteilung der Zurückziehung des Zertifikates über die werkseigene Produktionskontrolle hat der Hersteller das von der Zertifizierungsstelle erteilte Zertifikat unverzüglich an die Zertifizierungsstelle zurückzusenden. Es wird dem Hersteller auf dessen Wunsch mit einem entsprechenden Ungültigkeitsvermerk versehen, wieder zur Verfügung gestellt.

4 Berichterstattung und Auskunftspflicht

- 4.1 Der Hersteller erklärt sich damit einverstanden, dass die Zertifizierungsstelle Angaben über Firmennamen, Herstellwerk und Produktbezeichnung in das zur Veröffentlichung bestimmte Verzeichnis der ausgegebenen Zertifikate aufnimmt.
- 4.2 Die Zertifizierungsstelle ist berechtigt, das Österreichische Institut für Bautechnik über die Ergebnisse der Zertifizierung und der damit verbundenen Fremdüberwachung zu unterrichten, diesbezügliche Auskünfte zu erteilen und Einsicht in die entsprechenden Unterlagen zu gewähren.
- 4.3 Erhebt der Hersteller innerhalb eines Monats nach Zuleitung gegen die mitgeteilten Ergebnisse in den Berichten (Fremdüberwachungsbericht, Bericht der Zertifizierungsstelle) Einwände, so wird dies durch die Zertifizierungsstelle geprüft. Sie führt gegebenenfalls eine Sonderüberwachung durch bzw. lässt diese durchführen. Sind die Einwände unberechtigt, fallen die Kosten der Sonderüberwachung dem Hersteller zur Last, andernfalls wird das Ergebnis der Fremdüberwachung kostenlos berichtet.
- 4.4 Die Zertifizierungsstelle setzt das Österreichische Institut für Bautechnik über die Zurückziehung des Zertifikates über die werkseigene Produktionskontrolle und/oder eine Kündigung des Zertifizierungsvertrags unverzüglich unter Angabe der Gründe in Kenntnis.
- 4.5 Wird dieser Zertifizierungsvertrag gelöst, ist die Zertifizierungsstelle berechtigt, die Ergebnisse des Zertifizierungsverfahrens der vom Hersteller im Folgenden eingeschalteten Zertifizierungsstelle zur Verfügung zu stellen.

5 Verstöße und Fehler

- 5.1 Werden Verstöße gegen die Bestimmungen der in Punkt 1 genannten technischen Spezifikation festgestellt, fordert die Zertifizierungsstelle den Hersteller auf, die Mängel innerhalb einer bestimmten, nach Umfang und Art der Fertigung angemessenen Frist, die im Regelfall einen Monat nicht überschreiten soll, zu beseitigen. Nach Ablauf dieser Frist kann die Zertifizierungsstelle eine Sonderüberwachung anordnen.
- 5.2 Werden bei der Fremdüberwachung Fehler oder Verstöße gegen die in Punkt 1 genannte technische Spezifikation festgestellt, die zu einer Gefahr für die öffentliche Sicherheit führen können, unterrichtet die Zertifizierungsstelle unverzüglich das Österreichische Institut für Bautechnik. Ergibt die Sonderüberwachung oder die nächste Regelüberwachung, dass die Mängel nicht beseitigt sind, so ist die Zertifizierungsstelle berechtigt, den Vertrag fristlos zu kündigen, die Fremdüberwachung einzustellen und das Zertifikat über die werkseigene Produktionskontrolle zurückzufordern.
- 5.3 Ferner ist die Zertifizierungsstelle berechtigt, das Zertifikat über die werkseigene Produktionskontrolle zurückzufordern und/oder den Vertrag fristlos zu kündigen, wenn wiederholt Unregelmäßigkeiten festgestellt worden sind, die eine Übereinstimmung der werkseigenen Produktionskontrolle mit den Bestimmungen der in Punkt 1 genannten technischen Spezifikation nicht mehr sicherstellen. In beiden Fällen ist der Hersteller nicht mehr zur Kennzeichnung des Bauprodukts mit dem CE - Zeichen berechtigt.
- 5.4 Die Zertifizierungsstelle setzt das Österreichische Institut für Bautechnik unverzüglich unter Angabe der Gründe von der fristlosen Kündigung des Zertifizierungsvertrags in Kenntnis.

6 Vertraulichkeit

Das Personal der Zertifizierungsstelle ist zur Vertraulichkeit gegenüber Dritten verpflichtet. Auskünfte über den Inhalt des Vertrages und die bei dessen Ausführung getroffenen Feststellungen dürfen mit Ausnahme der in den Punkten 4 und 5 festgelegten Berichterstattung und Auskunftspflicht nur mit Zustimmung des Herstellers erteilt werden.

Das gilt nicht für Auskunftersuchen von Gerichten oder Behörden in den durch Rechtsvorschriften vorgesehenen Fällen.

7 Kostenregelung

- 7.1 Die Kosten für die im Zuge des Zertifizierungsverfahrens von der Zertifizierungsstelle durchgeführten Arbeiten werden dem Hersteller nach der jeweils geltenden Gebührenordnung der Zertifizierungsstelle in Rechnung gestellt. Der Rechnungsbetrag ist sofort nach Erhalt der Rechnung ohne jeden Abzug zu bezahlen.

Die von der Überwachungsstelle in Rechnung gestellten Kosten sind vom Hersteller direkt mit dieser zu verrechnen.

- 7.2 Kostenschuldner ist in jedem Fall der Hersteller.
- 7.3 Gerät der Hersteller mit der Zahlung in Verzug, so ist die Zertifizierungsstelle berechtigt, den Vertrag fristlos zu kündigen.

8 Veröffentlichung und Werbung

- 8.1 Der Vertrag darf nur vollständig und unverändert veröffentlicht werden.
- 8.2 Überwachungsberichte sowie Berichte der Zertifizierungsstelle dürfen vom Hersteller nur ungekürzt an Dritte weitergegeben werden, es sei denn, dass eine auszugsweise Weitergabe durch die ausstellende Stelle genehmigt wurde. Konformitätszertifikate dürfen nur ungekürzt veröffentlicht werden.

9 Haftung

- 9.1 Durch die von der Zertifizierungsstelle übernommene Kontrolle bleibt die alleinige Haftung des Herstellers für vorschriftsmäßige und technisch einwandfreie Herstellung des Bauproduktes nach Abschnitt 1 unberührt. Rückgriffsansprüche gegen die Zertifizierungsstelle aus einer Inanspruchnahme wegen mangelhafter Ausführung des Bauproduktes sind daher ausgeschlossen. Desgleichen verpflichtet sich der Hersteller, die Zertifizierungsstelle von etwaigen Ersatzansprüchen Dritter - sofern nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen wird - freizustellen.
- 9.2 Die Stadt Wien haftet für die durch schuldhaft fehlerhafte Tätigkeit und Ergebnisse verursachten Schäden nach Maßgabe der Amtshaftung bzw. Betriebshaftpflichtversicherung. Die Haftung beschränkt sich auf den Ersatz des unmittelbaren Schadens.

10 Vertragsdauer

- 10.1 Der Vertrag tritt mit dem Datum der Unterzeichnung durch die Zertifizierungsstelle auf unbestimmte Zeit in Kraft. **Dieser Vertrag ersetzt den Vertrag Z 0005-01/2003 vom 28. November 2006.**
- 10.2 Der Vertrag kann von jedem der Vertragspartner mit einer vierteljährlichen Frist schriftlich gekündigt werden; hiervon unberührt bleibt die fristlose Kündigung gemäß den Punkten 5.2 und 5.3 sowie den entsprechenden Bestimmungen des Punktes 7.
- 10.3 Unabhängig von der in Punkt 10.2 genannten Kündigungsfrist endet der Vertrag mit dem Tag des Ungültigwerdens der in Punkt 1 genannten technischen Spezifikationen.
- 10.4 Die Beendigung des Vertragsverhältnisses wird von der Zertifizierungsstelle unverzüglich dem Österreichischen Institut für Bautechnik mitgeteilt.

11 Gerichtsstand

Für alle aus dem Vertragsverhältnis entspringenden Rechtsstreitigkeiten, für die nicht kraft Gesetzes eine Gerichtsstandvereinbarung ausgeschlossen ist, sind in 1. Instanz die sachlich zuständigen Gerichte am Sitz der Wiener Stadtverwaltung, Wien 1., Rathaus, ausschließlich zuständig.

12 Vereinbartes Recht / Verhandlungssprache

Auf das zwischen dem Hersteller und der Zertifizierungsstelle bestehende Rechtsverhältnis findet ausschließlich österreichisches Recht Anwendung. Verhandlungssprache in Wort und Schrift ist Deutsch.

13 Schriftform

Änderungen des Vertrags bedürfen der Schriftform.

Wien, - 4. Juni 2010

Krieglach, 31.05.2010
(Datum)

Amt der Wiener Landesregierung
Zertifizierungsstelle für Bauprodukte

BASF Performance Products GmbH

**BASF Performance
Products GmbH**

Niederlassung Krieglach
Roseggerstraße 101
A-8670 Krieglach

Tel. 03855/2371-0, Fax-DW 23


Dr. P. Proßegger
Leiter der Zertifizierungsstelle




(Stempel, Unterschrift)